

Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.10.2008

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), vom 7. August 1991 (GVBL. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBL. S. 889) hat der Stadtrat der Stadt Berga/E. in seiner Sitzung am 26.08.2008 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Steuerpflicht

§ 1

Gegenstand der Hundesteuer

- (1) Die Stadt Berga/E. erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von mehr als vier Monate alten Hunden im Stadtgebiet Berga/E. Die Steuerpflicht tritt nicht ein, wenn ein Hund an weniger als drei aufeinander folgenden Monaten gehalten wird.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund für Zwecke seines persönlichen Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadtverwaltung Berga/E. als Fundsache gemeldet und bei einer von der Stadt Berga/E. bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, dass dieser Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter, wer den Hund wenigstens zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund vier Monate alt wird. Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht vier Monate alt ist, obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über vier Monate alt.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird. § 9 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Berga/E. endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet Berga/E. gehaltenen über vier Monate alten Hund.

(3) Die Hundesteuer wird durch Bescheid festgesetzt

- a) für den Rest des Kalenderjahres - wenn die steuerpflichtige Hundehaltung im Laufe eines Kalenderjahres beginnt mit dem Teilbetrag der Jahressteuer.
- b) im Übrigen für das Kalenderjahr.

Die Hundesteuer ist im Falle des Satz 1 Buchstabe a) einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Im Übrigen [in Fällen des Satz 1 Buchstabe a) bzw. der am 1.1. eines Kalenderjahres seit dem Vorjahr andauernden steuerpflichtigen Hundehaltung] jährlich am 01.07. fällig

(4) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2 dieser Satzung) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen. Entscheidend für die Änderung oder Aufhebung der Steuerpflicht ist der Tag der schriftlichen Anzeige bei der Stadtverwaltung Berga/E.

(5) Der Hundesteuerbescheid mit dem darin enthaltenen Jahressteuersatz gilt gemäß § 3 ThürKAG in Verbindung mit den in diesem Steuerbescheid enthaltenen Festsetzungen für die im Bescheid bestimmten Folgejahre weiter bis zur Neufestsetzung durch die Stadt Berga/E. (- Steueramt -) aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen.

§S Steuersatz

(1) Die Hundesteuer beträgt im Kalenderjahr ab 01. 01. 2008

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) für den ersten Hund | 30,00 EURO |
| b) für den zweiten Hund | 40,00 EURO |
| c) für jeden weiteren Hund | 60,00 EURO |

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung - ThürGefHuVO - vom 21.03.2000 beträgt die Steuer

- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund | 200,00 EURO |
| b) für jeden weiteren Hund | 300,00 EURO |

(3) Hunde, die von der Steuer nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung befreit sind, werden bei der Berechnung der maßgeblichen Anzahl der Hunde, gemäß Abs. 1, nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Ermäßigung nach § 8 dieser Satzung gewährt wird, gelten als erste Hunde.

11. Abschnitt Steuervergünstigungen

§6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung nach § 7 oder Steuerermäßigung laut § 8 dieser Satzung (Steuervergünstigungen) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres maßgeblich. Zieht ein Halter nach Berga/E. zu oder es wird hier ein Hund angeschafft oder geboren, entsprechend § 3 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung, sind die Verhältnisse zum Beginn der Steuerpflicht ausschlaggebend.

(2) Die Steuervergünstigung und Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
- der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
- für den Hund ein geeigneter, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechender, Unterkunftsraum vorhanden ist, und
- in den Fällen des § 7 Abs. 2 dieser Satzung, der Hund die geforderte Prüfung innerhalb eines Jahres vor Beginn des neuen Kalenderjahres bzw. der Steuerpflicht, laut Abs. 1, mit Erfolg abgelegt hat.

§ 7**Steuerfreiheit, Steuerbefreiung**

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Berga/E. aufhalten, sind für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft gehalten haben, dann von der Hundesteuer befreit, wenn sie nachweisen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind.

(2) Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für

a) das Halten von Hunden, die für den Schutz oder die Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich sind. Blind im Sinne dieser Satzung ist eine Person, auf die ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt ist, der das Merkzeichen "Bl" nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3. Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) enthält.

Taub im Sinne dieser Satzung ist eine Person, auf die ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt ist, der das Merkzeichen "Gl" nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4. SchwbAwV enthält. Sonst hilfsbedürftig im Sinne dieser Satzung ist eine Person auf die ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt ist, der das Merkzeichen "B" nach § 3 Abs. 2 S. 1 Ziffer 1. SchwbAwV, das Merkzeichen "aG" nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1. SchwbAwV oder das Merkzeichen „H“ nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2. SchwbAwV enthält.

b) das Halten eines Hundes, der von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten wird. Für den Hund, der zur Ausübung der Jagd gehalten wird, tritt die Steuerbefreiung nur ein, wenn er die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen (nach § 39 Abs. 4 Thüringer Jagdgesetz- ThJG) mit Erfolg abgelegt hat.

Bei mehreren Hunden eines Hundehalters LS.d. § 7 Abs. 2 lit.b ist die Steuerbefreiung auf einen Hund beschränkt. Für weitere Hunde eines Halters LS. d, § 7 Abs. 2 lit.b wird eine Steuerermäßigung nach § 8 Abs. 1 gewährt.

c) Hunde, die als Rettungs-, Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde gehalten werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag des Hundehalters, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt;

d) Hunde in Tierhandlungen.

(3) Für gefährliche Hunde gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung ist eine Steuerbefreiung ausgeschlossen.

§ 8 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 ermäßigt werden, für einen Hund,

- a) der zur Bewachung von bewohnten/bewirtschafteten Gebäuden gehalten wird, die von dem nächsten bewohnten/bewirtschafteten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
- b) von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten (Züchtersteuer).
- d) die nachweislich im Tierheim der Stadt Greiz gehalten wurden.

In diesem Fall wird die Steuerermäßigung auf 36 Monate beschränkt und beginnt mit der Steuerpflicht gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung. Sie greift jedoch nur, wenn der steuerpflichtige den Hund innerhalb von zwei Wochen, ab Übergabe aus dem Tierheim, bei der Stadtverwaltung anmeldet.

(2) Für gefährliche Hunde gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung werden die Steuern nicht ermäßigt.

III. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 9 Anzeige- und Meldepflichten

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Haltung oder innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse, bei der Stadtverwaltung Berga/E. persönlich anzumelden.

Dabei ist die Stadtverwaltung Berga/E. berechtigt, den Hund zu fotografieren und das Bild digital zu speichern. Wird eine vorübergehende Hundehaltung von zwei Monaten, entsprechend § 2 Abs. 2 dieser Satzung, um einen Tag überschritten, so hat die Anmeldung des Hundes innerhalb der nächsten zwei Wochen bei der Stadtverwaltung Berga/E. zu erfolgen. Im Falle eines Zuzuges muss die Anmeldung des Hundes innerhalb der ersten zwei Wochen des Folgemonats, gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung erfolgen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung oder Steuerbefreiung, so ist dies der Stadtverwaltung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Wird ein Hund an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so sind, bei der Abmeldung nach Abs. 2, der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

§ 10

Hundesteuermarken

(1) Für jeden im Stadtgebiet Berga/E. gehaltenen Hund, dessen Haltung der Stadtverwaltung Berga/E. angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben.

(2) Hundesteuerpflichtige Hunde müssen eine von der Stadtverwaltung Berga/E. ausgegebene gültige Hundesteuermarke sichtbar tragen. Sie ist dem Beauftragten der Stadt Berga/E. bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Hundehalter sind verpflichtet, Beauftragten der Stadtverwaltung} auf Nachfrage} über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen} eigenen Ermittlungen und von den nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen} mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten, zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung, nach dieser Satzung} zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer} im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung} ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten} die bei Tierschutzvereinen} bei der zuständigen Ordnungsbehörde bzw. bei der Polizei vorhanden sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Stadtverwaltung gem. Thüringer Datenschutzgesetz §§ 1} 2} 3} 4 Abs. 1} 19, 20, 21 sowie ThürKAG § 15 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. a zulässig. Die Stadtverwaltung darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 S. 4 ThürKO} 19 Abs. 2 ThürKO handelt, wer als Hundehalter vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 2 den von ihm gehaltenen Hund, wenn er sich außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder des Grundbesitzes des Hundehalters befindet, nicht mit einer von der Stadtverwaltung Berga/E. ausgegebenen gültigen Hundesteuermarke sichtbar versehen hat}

2. entgegen § 10 Abs. 2 auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Berga/E. bei Kontrollen die von der Stadtverwaltung Berga/E. ausgegebene gültige Hundesteuermarke nicht dem Beauftragten der Stadt Berga/E. vorzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 17 Abs. 1 OWiG und § 19 Abs. 1 S. 5 ThürKO mit einer Geldbuße von mindestens 5 € bis zu 5000 € geahndet werden.

§ 14

Gleichstellungsklausel

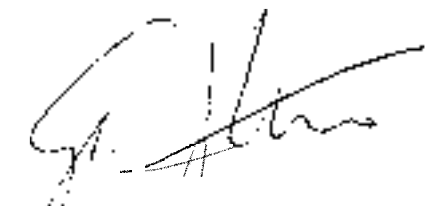
Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 3 am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt am 01.01.2008 die „Hundesteuersatzung der Stadt Berga/Elster“ vom 01.05.1992 samt ihrer Änderungen außer Kraft. Abweichend zu Satz 1 tritt der § 13 dieser Satzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Berga/E., 01.10. 2008.


Büttner
Bürgermeister

